

EINGEGANGEN am

21. Feb. 2022

Fachdienst Kreisorgane,
Organisation, Vergabe und ÖPNV



BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN Wildunger Landstraße 1, 34497 Korbach

An den Vorsitzenden des
Kreistags Waldeck-Frankenberg
Herr Rainer Hesse

Kreistagsbüro-
Südring 2
34497 Korbach

Bündnis 90/Die Grünen
Kreistagsfraktion
Waldeck-Frankenberg

Daniel May
Fraktionsvorsitzender

Geschäftsstelle:
Wildunger Landstraße 1
34497 Korbach
Telefon: (05631) 65708
Fax: (05631) 63238

www.gruene-waldeck-frankenber.de

fraktion@gruene-waldeck-frankenber.de

11. Februar 2022

Antrag von Bündnis 90/Die Grünen betreffend „Betreuung“ (nach § 9 Geschäftsordnung Kreistag)

Sehr geehrter Herr Hesse,

wir bitten Sie den folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Kreistags zu setzen:

Der Kreistag möge beschließen:

Der Kreisausschuss wird beauftragt, geeignete Maßnahmen zu definieren und umzusetzen, die es Eltern ermöglichen, den Betreuungsbedarf für ihre Kinder im U3-Bereich in der Kindertagespflege selbst zu bestimmen - und zwar unabhängig vom Beschäftigungsumfang oder der Art der Beschäftigung der Eltern.

Begründung:

Kindertagespflege wird als gleichwertige Betreuungsform neben den institutionellen Formen wie Krippe und Kindergarten angesehen (TAG - Tagesbetreuungs-ausbaugesetz und das Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) vom 01.10.2005).

Anders als in diesen ist in der Kindertagespflege die Erwerbstätigkeit der Eltern jedoch ein zentrales Kriterium für die Inanspruchnahme und den Umfang eines Betreuungsplatzes. Das führt in vielen Fällen zu großen familiären Belastungen für die Familien der Eltern, zu finanziellen Unwägbarkeiten für die Pflegepersonen und zu einem hohen bürokratischen Aufwand.

Derzeit gilt im Landkreis eine Deckelung der Betreuungszeit auf in der Regel 20 Stunden.

Im Merkblatt des Fachdienstes Jugend unseres Landkreises heißt es dazu:

"Frühkindliche Förderung" für Kinder zwischen ein und drei Jahren erstreckt sich auf Betreuungsvariante 3 (16 bis 20 Stunden) und Betreuungsvariante 2 (11 bis 15 Stunden), sofern eine Regelmäßigkeit der Betreuung stattfindet (z.B. an mind. 3 Tagen pro Woche). Einzelfallentscheidungen sind möglich."

Können Eltern allerdings einen höheren Bedarf nachweisen (Arbeitnehmerbescheinigung), kann die Betreuungszeit auf diesen jeweiligen Bedarf angepasst werden (max. 40 Stunden).

Die willkürliche Deckelung auf eine Betreuungszeit von 20 Stunden in der Kindertagespflege macht aus der Kindertagespflege eine Kinderbetreuung „zweiter Klasse“. Denn obwohl es im Jahresbericht der hessischen Landesstelle zur Kindertagespflege heißt:

„Kindertagespflege bedeutet Bildung, Erziehung und Betreuung im familienähnlichen Umfeld und bietet besonders für sehr junge Kinder (im Alter unter drei Jahren – U3) gute Rahmenbedingungen für gesundes Aufwachsen. Sie unterliegt dem gesetzlichen Auftrag zur Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern und gilt als gleichrangiges Betreuungsangebot neben der institutionellen Betreuung.“

ist es den Kindertagespflegepersonen nicht möglich durch die Deckelung auf 20 Stunden, eine gleichwertige Betreuung anzubieten wie in den institutionellen Einrichtungen.

Auch ist diese Regelung auf die Erwerbstätigkeit der Eltern fokussiert, als sei diese die einzige legitime Ursache um ein Kind unter drei Jahren fremdbetreuen zu lassen.

Außer Acht bleibt dabei, dass auch die Pflege von Familienangehörigen, Krankheiten oder komplikationsbelastete Schwangerschaften ein Grund dafür sein können, Fremdbetreuung in Anspruch nehmen zu müssen.

Zudem führt die 20-Stunden-Deckelung zu einem sehr hohen bürokratischen Aufwand für Pflegepersonen und Eltern in den Fällen, in denen der Arbeitsumfang der Eltern konjunkturellen oder sonstigen Schwankungen unterliegt.



Daniel May

Fraktionsvorsitzender